

Regelungen für gewerbliche Sondernutzungen in der Altstadt

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat zum 01.06.2006 die Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen neu gefasst. Für den Bereich der Gesamtanlagenschutzsatzung Altstadt* werden entsprechend den „Sonder“-Regelungen innerhalb der Richtlinien folgende Hinweise gegeben:

Was ist zulässig?

1 Werbetafel bis DIN-A1
im Hochformat

oder

1 Dekorationsgegenstand

oder

bis zu 2 Pflanzen

außerdem

Ausstellen von frischem Obst/Gemüse sowie von natürlichen Blumen

auf Plätzen: Warenstände für Postkarten und Zeitungen

Für **alle Gegenstände** gilt:

- Aufstellung vor dem Gebäude -unmittelbar an der Hauswand-, in dem sich der Betrieb befindet
- Höhe max. 1,50 m (soweit nachstehend nicht eingeschränkt)
- Auskragung in den Straßenraum max. 1,00 m (soweit nachstehend nicht eingeschränkt)
- bei Gehwegen muss eine Reststraßenbreite von mind. 1,50 m verbleiben

Für **Werbetafeln** gilt zusätzlich:

Ständer:

- Maße: Höhe insgesamt max. 115 cm (gemessen vom Boden bis Oberkante der aufgestellten Werbetafel), Breite max. 70 cm
- Material: Metall matt oder lackiert; Holz
- Farbe: Bei Lackierung (Metall oder Holz) ist die Farbe des Gebäudesockels zu übernehmen

Plakat:

- Größe max. DIN A1 im Hochformat (84,1 cm hoch, 59,4 cm breit)
- Inhalt: Werbung für den jeweiligen Gewerbebetrieb
- Gestaltung: Die gestalterischen Vorgaben nach dem Denkmalschutzgesetz und der Landesbauordnung i. V. m. der Werbeanlagensatzung Altstadt sind einzuhalten.

Für **Dekorationsgegenstände** gilt zusätzlich:

- Keine Werbeanlagen
- Keine Warenauslagen
- Einhaltung der Anforderungen der Gesamtanlagenschutzsatzung Altstadt

Für **Pflanzen** gilt zusätzlich:

- Gefäße in Farbe und Form einheitlich, in Material und Farbe passend zur Gebäudefassade
- zulässige Materialien für Gefäße: Sandstein, (Kunst-)Stein, Terrakotta, Metall, Gusseisen
- nicht zulässig: grell-bunte Farben, stark glänzende Oberflächen, Waschbeton-Oberfläche, Holz-Kübel, Pflanzringe, zweckentfremdete Gegenstände (z. B. Karren, Autoreifen, halbierte Fässer, Waschbottiche)
- Durchmesser bis max. 50cm
- einheitliche Bepflanzung pro Gebäude
- natürliche Pflanzen ohne artfremde Zusätze (z. B. Werbung)

Wie ist die Genehmigung zur Aufstellung von Werbetafeln, Dekorationsgegenständen, Pflanzen, Blumen-, Obst- und Gemüseauslagen, Postkarten- und Zeitungsständern zu beantragen?

- I. Für **Werbetafeln** ist eine Baugenehmigung zu beantragen; automatisch damit verbunden sind die Anträge auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung und Sondernutzungserlaubnis. Antragsvordrucke für die Baugenehmigung erhalten Sie beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz (siehe unten).
- II. Für das Aufstellen von **Dekorationsgegenständen, Blumen-, Obst- und Gemüseauslagen, Postkarten- und Zeitungsständern** ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu stellen; automatisch damit verbunden ist der Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Reichen Sie bitte Ihren Antrag formlos oder auf Vordruck mit genauen Angaben zum gewünschten Gegenstand ein: Angaben zu Material und Größe, Darstellung des Gegenstandes/Layout, Angaben zum Aufstellungsort (Foto). Antragsvordrucke erhalten Sie beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz (siehe unten).
- III. Für das Aufstellen von **Pflanzen** als Dekoration ist ein formloser Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu stellen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der HWE Heidelberger Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH (siehe unten).

Wo ist der Antrag einzureichen?

- I. + II. Für **Werbetafeln, Dekorationsgegenstände und Auslagen** in der **Altstadt** stellen Sie Ihren Antrag bitte beim

Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg
Fax-Nr. 06221/58-25900

Sie erreichen uns telefonisch unter der Tel.-Nr. 06221/ 58-25710 oder 58-25590 und per e-mail unter baurechtsamt@heidelberg.de

Für eine Beratung können Sie sich auch gerne an unser Technisches Bürgeramt wenden:

Technisches Bürgeramt	Öffnungszeiten des Technischen Bürgeramtes:
Kornmarkt 1, Prinz Carl, Erdgeschoss	Montag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
69117 Heidelberg	Dienstag und Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag 8.00 – 17.30 Uhr

Sie erreichen das Technische Bürgeramt telefonisch unter der Tel.-Nr. 06221/58-25100 und per e-mail unter technisches.buergeramt@heidelberg.de

- III. Für Pflanzen, die Sie vor Ihrem Betrieb als Dekoration aufstellen möchten, reichen Sie Ihren Antrag bitte ein bei der

HWE Heidelberger Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH
Ziegelhäuser Landstr. 3
69120 Heidelberg
Fax-Nr.: 06221/ 91407-33

Sie erreichen die HWE telefonisch unter der Tel.-Nr. 06221/91407-30/34.

Für Sondernutzungen **in anderen Stadtteilen** wenden Sie sich bitte an das

Amt für öffentliche Ordnung
Bergheimer Str. 69
69115 Heidelberg
Tel.: 06221/58-17530 oder 58-17460

Welche Gebühren sind mit der jeweiligen Erlaubnis/Genehmigung verbunden?

- I. Für **Werbetafeln** fallen folgende Gebühren an:
- Gebühren für die Baugenehmigung inkl. der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (einmalig):
bis 1m² Fläche 220,- €
 - laufende Sondernutzungsgebühren: pro Stück und Jahr 100,- € bis 120,- €
- II. Für **Dekorationsgegenstände, Blumen-, Obst- und Gemüseauslagen, Postkarten- und Zeitungsständer** fallen folgende Gebühren an:
- Gebühr für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung (einmalig): 220,- €
 - laufende Sondernutzungsgebühren:
 - für Dekorationsgegenstände
pro Stück und Jahr 100,- bis 120,- €
 - für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen
pro angef. m² Stellfläche und Jahr 100,- bis 120,- €
 - für Postkarten- und Zeitungsständer
pro Stück und Jahr 100,- bis 120,- €
- III. Für das Aufstellen von **Pflanzen** entstehen keine Sondernutzungsgebühren.

Herausgeber: Amt für Baurecht und Denkmalschutz
der Stadt Heidelberg
Stand: August 2006